16. Steht bem Avalisten die Giurede, daß ber Hauptwechselschuldner aus der Bechselverbindlichkeit entlassen fei, unbedingt zu, wie bem Bürgen?

W.D. Art. 81.

- I. Civissenat. Urt. v. 10. November 1897 i. S. St. *P. *Rredit* bank (Kl.) w. Sch. (Bekl.). Rep. I. 254/97.
 - L. Lanbgericht Samburg.
 - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Chr. J. & Co. erhielten im Mai 1892 von der Rlägerin auf fechs Monate ein Darlehn von 20000 M und ftellten barüber einen eigenen Wechsel an Order ber Rlagerin aus, ben ber Beklagte mit-Roch vor Ablauf ber Rreditfrift hatte fich jum Erwerbe und Betriebe bes Geschäftes von Chr. J. & Co. eine Attien= gesellichaft gebilbet, die bas Geschäft und einen Teil ber Passiva, barunter bie Schuld aus jenem Bechfel, übernahm. 3. & Co. im Oktober 1892 um Prolongation baten, kam bies bei ber Berhandlung zwischen J. und bem Direktor ber Rlägerin, F., zur Sprache, und die Rlägerin teilte nach Einsenbung ber Statuten ber Altiengesellschaft dieser selbst die Prolongation des Vorschusses mit. Ende 1893 verfiel die Aftiengesellschaft in Konkurs, nachdem sie zwei Bahlungen auf ben Wechsel geleiftet hatte. Im August 1893 batte bie Klägerin ben Beklagten bereits aufgefordert, für Rückahlung bes am 29. Juni fällig gewesenen Borschusses zu forgen. wiederholten Aufforderung vom 21. Oftober 1893, die an den Beflagten und zwei Burgen gerichtet murbe, weil bie Aftiengefellichaft ihren Bervflichtungen nicht nachfam, wurde im Oftober 1893 zwischen ber Rlägerin und bem Beflagten vereinbart, bag er ein Drittel ber Schuld gable und ben Reft burch übergabe von 30000 M Brioritäten der Aftiengesellschaft sicher stelle. Der Beklagte zahlte am 26. Ditober und 8. November 1893 4000 M, die auf dem Wechsel abgeschrieben sind, und übergab die Prioritäten der Klägerin. Im März 1896 wurde bie Rlägerin ichließlich gegen ben Betlagten auf Rahlung bes Restes der Wechselforderung nebst Rinsen klagbar.

Der Beklagte beantragte Abweisung ber Klage. Er behauptete, daß im Oftober 1893 bei den Verhandlungen zwischen F. und J.

vereinbart sei, die Aktiengesellschaft solle an die Stelle von J. & Co. treten, die Firma und ihre Inhaber aus dem Schuldverhältnisse entslassen sein. Davon habe er erst nach der Rlagerhebung Kenntnis erhalten. Die Klägerin bestritt nicht, daß ihr Direktor F. bei den Verhandlungen mit I. im Oktober 1893 erklärt habe, die Ausstellung eines neuen Wechsels durch die Aktiengesellschaft sei nicht nötig, und gab zu, daß er möglicherweise auch geäußert habe, die Klägerin habe jeht nur noch mit der Aktiengesellschaft zu thun, bestritt aber, daß I. & Co. aus der Schuld entlassen seien.

Der erste Richter wies die Klage ab, und die Berufung der Rlägerin wurde zurückgewiesen. Auf die Revision der Klägerin ist dieses Urteil aufgehoben worden aus folgenden

Grunben:

"Der Berufungsrichter stellt... fest, daß die Klägerin die Firma Chr. J. & Co. als Hauptschuldnerin aus ihrer Verpstichtung entlassen habe, und weist die Klage ab, weil damit auch die Verpstichtung des Beklagten als Bürgen in Wegfall gekommen sei. Die Feststellung ist auf die eidliche Aussage des J. gestützt. Danach ist zwischen ihm und dem Direktor der Klägerin, F., dei den Verhandlungen im Oktober 1892 über die Prolongation des Kredits ausdrücklich vereinbart, daß die Firma Chr. J. & Co. nichts mehr zu zahlen brauche, die Klägerin nur noch mit der Aktiengesellschaft zu thun habe, die Aktienzgesellschaft allein die Schuldnerin der Bank sein solle.

Die Angriffe, welche bie Revision gegen biese Feststellung . . . richtet, können auf sich beruhen, weil ber Berufungsrichter von einer irrigen rechtlichen Beurteilung der Sachlage ausgeht.

Der Wechsel ist von Chr. J. & Co. ausgestellt, vom Beklagten "per aval" mitunterzeichnet. Nach Art. 81 W.D. Sah 2 und 3 über= nahm der Beklagte damit eine eigene, selbskändige, kumulative, soli= darische Wechselverpstichtung, nicht eine civilrechtliche Bürgschaft.

Rgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bb. 2 S. 362. 366; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 4 S. 11; Entsch. des R.D.H.G.'s Bb. 18 S. 301, Bd. 25 S. 26.

Accessorischer Natur ist die Verpflichtung des Avalisten nur inssofern, als sie nicht entstehen kann, ohne daß eine den Formvorschriften der Wechselordnung entsprechende Erstunterschrift eines Hauptsverpflichteten vorhanden ist. Das Reichsgericht hat aber ausgesprochen,

baß die Wechselverpstichtung aus der Avalunterschrift selbst dann besteht, wenn die Wechselverpslichtung aus der Erstunterschrift nicht besteht, weil diese Unterschrift gefälscht oder wegen mangelnder Wechselfähigkeit unverdindlich ist.

Bgl. Bolze, Bb. 3 Nr. 546.

Die Frage, ob der Beklagte durch die Erklärung des F. gegensüber J. von seiner Wechselverpflichtung befreit worden, ist deshalb nicht nach den Grundsäten von der Bürgschaft, sondern von der Solidarverpflichtung zu beurteilen.

Von den wechselrechtlichen Tilgungsgründen der Wechselsolidarverpflichtung, Präjudiz, Berjährung, Zahlung zur Tilgung der ganzen Wechselobligation, liegt nichts vor. Dadurch, daß die Attiengesellschaft in ihrem Vertrage mit J. & Co. die Verpflichtung aus dem Wechsel übernahm, und der Klägerin dies mitgeteilt wurde, wurde die Attiengesellschaft nicht wechselrechtlich, nur civilrechtlich verpflichtet,

vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 24 S. 58, weder J. & Co., noch der Beklagte von der Wechselverpslichtung defreit, der Klägerin nur ein neuer Schuldner geschaffen. Expromittiert hat die Aktiengesellschaft der Klägerin weder zu Gunsten von J. & Co., noch zu Gunsten des Beklagten. Eine Novation mit der Wirkung, daß dadurch der Beklagte als Solidarschuldner befreit wäre, wodon der erste Richter ausgeht, könnte in der Erklärung des Direktors F. dem J. gegenüber nur dann gefunden werden, wenn erhellte, daß durch diese Erklärung eine neue Schuld zu dem Zwecke und mit der Absicht, die alte Schuld, auch des Beklagten, d. h. die ganze Wechselschuld, aufzuheben, eingegangen wäre (l. 31 § 1 Dig. de nov. 46, 2; Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 18 S. 309. 312). Aber davon kann gar nicht die Rede sein.

Abgesehen von allem anderen ift entscheidend, daß weder J. & Co., noch die Aftiengesellschaft den Wechsel zurückgesordert oder zurückerhalten haben. Bon keiner Seite ist behauptet, daß davon auch nur die Rede gewesen sei, und aus der Erklärung des F., die Ausstellung eines neuen Wechsels seitens der Aktiengesellschaft sei nicht nötig, kann wohl gefolgert werden, daß demselben der in den Händen der Klägerin befindliche alte Wechsel genügend erschienen sei, nicht aber, daß die Klägerin die Rechte aus demselben habe aufgeben wollen.

In Frage kann nur kommen, ob ber Beklagte fich auf ben in

ber Erklärung des F. gegenüber J. enthaltenen Erlasvertrag berufen kann. Das würde er können, wenn der Vertrag nach der Willensmeinung von F. und J. auch ihm zu gute kommen sollte, und dafür kann sprechen, daß J. & Co. den Regreß des Beklagten zu fürchten hatten, wenn er verhaftet blieb, und die Aktiengesellschaft nicht zahlte. Aber dagegen spricht der Inhalt der Abrede, wie er bezeugt ist, die Thatsache, daß der Wechsel ohne Einspruch von J. & Co. in den Händen der Klägerin geblieben ist, und daß die Klägerin den Beklagten fortwährend als ihren Schuldner behandelt hat, indem sie sich von ihm hat Pfand bestellen und Abschlagszahlungen leisten lassen.

Danach würde das angefochtene Urteil aufzuheben, und der Beklagte unter Abänderung des ersten Urteiles ohne weiteres nach dem ermäßigten Klagantrage zu verurteilen sein, wenn nicht ein Bedenken entgegenstände.

Grundsätlich ist die Verbürgung in der Wechselform des Avals ausschließlich Wechselverpflichtung, die unterliegende Bürgschaft nur Motiv und Zweck der Wechselverpflichtung, keine selbständige Obligation neben der Wechselverpflichtung. Aber wie die Parteien eine zweisache Verbürgung, die gewöhnliche civilrechtliche und die wechselzrechtliche, beabsichtigen können,

vgl. Entsch. des R.S.'s in Civils. Bb. 4 S. 11, Bb. 18 S. 46, so können sie auch beabsichtigen, daß die Verbürgung trot ber Wechselsorm nur die Wirkung der civilrechtlichen Bürgschaft haben soll.

Bgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 12 S. 148, Bd. 18 S. 301. Dafür müssen allerdings aus den Abreden der Beteiligten und der Entstehung der Wechselmitunterschrift besondere und unzweideutige Anhaltspunkte gegeben sein, die disher nicht vorgebracht sind, und nach dem Verhalten des Beklagten der Anforderung auf Pfand und Zahlung gegenüber unwahrscheinlich sind. Um dem Beklagten aber Gelegenheit zu geben, seine Rechte nach dieser, disher unbeachtet gebliebenen, Richtung hin geltend zu machen, ist die Sache unter Ausbedung des Berufungsurteiles zur Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden."...